

# September 2022



Liebe Leserinnen,  
liebe Leser,

„Raider heißt jetzt Twix, ... sonst ändert sich nix“. Können Sie sich noch an den Werbeslogan erinnern, mit dem 1991 der Schokoriegel Raider in Twix umbenannt wurde? Dieser Satz geht mir in eigener Sache durch den Kopf: Unsere Partnerschaft firmiert nunmehr unter dem Kanzleinamen:

## **SKNvonGEYSO**

Rechtsanwälte Steuerberater Wirtschaftsprüfer Partnerschaft mbB

Es ändert sich nichts – oder vielleicht doch?! Mit diesem Schritt wollen wir nicht nur die multidisziplinäre Ausrichtung der Partnerschaft, sondern die konstruktive und fruchtbare Einheit mit unseren beiden Partnergesellschaften, der SKN GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und der SKN Consulting GmbH, verdeutlichen. Dieses gut vernetzte Gefüge unterstreicht das Leitbild der Partnerschaft als ein fachübergreifendes Beraterhaus. Selbstverständlich ändert sich nichts an der kompetenten und persönlichen Beratung, die flexibel die komplexen Anforderungen des Marktes und den stetigen Wandel einbezieht.

Für uns ist diese Umfirmierung auch ein Blick in die Zukunft, der Gutes bewahrt, Neues schafft und den - bezogen auf die Farbe unseres Logos im wahrsten Sinne des Wortes - bordeauxroten Faden der Unternehmenspersönlichkeit und der Corporate Identity verstärkt.

Corporate Identity im Rahmen eines stetigen Prozesses geht uns alle in der Wirtschaft an, schafft sie doch vom Design und Unternehmenslogo, von der Unternehmenskultur mit ihren Werten und Handlungsweisen und der hierüber geführten Kommunikation einen hohen Wiedererkennungswert.

Mit dem Zitat des Autors und Unternehmensberaters Larry Ackerman kann dabei festgehalten werden:

*„Die Identität ist die Ursache, die Marke die Wirkung und die Stärke des Ersteren hat Einfluss auf die Stärke des Letzteren.“*

In diesem Sinne bleibt mir nur noch zu sagen: Bleiben Sie dran – an Ihrem Verständnis und Selbstbild!

Mit besten Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Rudolf F. Wagner'. The signature is stylized and cursive, with the first name 'Rudolf' and the last name 'Wagner' being more legible than the middle initial 'F.'.

## Übersicht

Deutsches Pflichtteilsrecht trumpft (manchmal) ausländisches Erbrecht?	4
Was gilt bei kriegs- und sanktionsbedingten Kostensteigerungen?	5
Das Vergabeverfahren in Zeiten von unkalkulierbaren Rohstoffpreisen	6
Auszahlung der Energiepreispauschale ab September	6
Erhöhung des Mindestlohns und der Minijobgrenze	7
Schutzprogramm für von Kriegsfolgen betroffene Unternehmen	8
Bürgerliche Kleidung ist keine Betriebsausgabe	8
Berechnungen eines Statikers sind keine Handwerkerleistungen	9
Einheitliche Entschädigung bei mehreren Teilleistungen	10
Zahlungen zur Auffüllung einer Rentenanwartschaft	10
Nachweisgesetz – Änderungen seit dem 01.08.2022	11
Corona-Sonderregelung: telefonische Krankschreibung	12
Keine gesetzliche Regelung zur Heizperiode	12
Vorkaufsrecht des Mieters	12
Keine vollständige Privatsphäre bei Getrenntleben	13
Stiefkindadoption	13
Form- und fristgerechte Anfechtung einer Erbausschlagung	14
Hälftige Haftung bei Unfall auf einem Parkplatz	14
Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz zum 01.01.2023	14

## Deutsches Pflichtteilsrecht trumpft (manchmal) ausländisches Erbrecht?

BEITRAG VON JAKOB KÖSTER –

Bei Erbfällen mit Auslandsbezug, also wenn ein deutscher Staatsbürger im Ausland oder ein ausländischer Staatsbürger in Deutschland verstirbt, stellt sich die Frage, welches Erbrecht Anwendung findet.

Diese Frage wird besonders dann relevant, wenn die in Betracht kommenden Rechtsordnungen stark unterschiedlich sind, weil zum Beispiel in der ausländischen Rechtsordnung Pflichtteilrechte ausgeschlossen oder gemeinsame Testamente formell unwirksam sind.

Zur einfachen und rechtssicheren Beantwortung dieser Frage wurde mit der EU-Erbrechtsverordnung vom 04.06.2012 versucht, eine möglichst klare Regelung zu schaffen. Diese Verordnung sieht vereinfacht zusammengefasst vor, dass ohne eine anderweitige testamentarische Bestimmung, das Erbrecht desjenigen Staates Anwendung findet, in welchem der Erblasser seinen letzten gewöhnlichen Aufenthalt hatte.

Alternativ kann mittels eines Testaments oder Erbvertrages das Erbrecht eines anderen Staates gewählt werden, dessen Staatsbürgerschaft der Erblasser dann allerdings spätestens zum Todeszeitpunkt innehaben muss.

Verstirbt also ein englischer Staatsbürger in Deutschland, wo er bereits seit mehr als fünfzig Jahren gelebt und hat er in seinem Testament aus dem Jahr 2015 die Anwendbarkeit des englischen Erbrechts gewählt, so muss nach der EU-Erbrechtsverordnung dieses auch angewendet werden.

In einem vom Bundesgerichtshof nun entschiedenen Fall, hätte dies für einen vor langer Zeit vom Erblasser zunächst adoptierten und später enterbten Sohn bedeutet, dass er keine Pflichtteilsansprüche gegen die Erben hätte geltend machen können, weil aufgrund der Rechtswahl die englische Rechtsordnung zur Anwendung kommt. Anders als das deutsche Erbrecht kennt das englische Erbrecht nämlich keine bedarfsunabhängige Mindestbeteiligung am Nachlass der Eltern. Der Sohn wäre somit leer ausgegangen.

Der Bundesgerichtshof empfand hierbei die strikte Anwendung der EU-Erbrechtsverordnung als unangemessen und korrekturbedürftig. Er stellte daher fest, dass eine strikte Anwendung dieser Verordnung in derartigen Konstellationen mit dem Grundgesetz und der darin verbürgten Mindestbeteiligung durch das Pflichtteilrecht unvereinbar ist. Der enterbte Sohn kann somit die nach deutschem Recht verbürgten Pflichtteilsansprüche geltend machen, auch wenn das anzuwendende englische Erbrecht keine ähnlichen Ansprüche kennt.

Für die Praxis bedeutet diese Entscheidung, dass es sich lohnt, in Erbfällen mit Auslandsbezug nicht aufzugeben, wenn das fremde Erbrecht besondere Rechte wie z.B. Pflichtteilrechte nicht kennt.

Gerade wenn Ansprüche in erheblichem Umfang im Raum stehen, lohnt sich eine sorgfältige Prüfung, ob das fremde Erbrecht mit dem Grundgesetz und dem deutschen

Erbrecht vereinbar ist oder nicht. Die jüngste Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs rechtfertigt diese Prüfung. Sprechen Sie uns hierzu gerne an!

## **Was gilt bei kriegs- und sanktionsbedingten Kostensteigerungen?**

BEITRAG VON DR. JENS BIEDERER –

Die Auswirkungen des Ukrainekrieges sind inzwischen auch am Bau massiv zu spüren. Neben den massiven Steigerungen bei den Energiekosten sind Rohstoffe in vielen Fällen nicht nur teuer geworden. Ihre Beschaffung ist deutlich erschwert.

Dies führt zu Verzögerungen bei vielen Bauvorhaben und erheblichen Kostensteigerungen. Es stellt sich derzeit sehr häufig die Frage, wer die gestiegenen Kosten trägt und welche Auswirkungen die Materialknappheit auf die zeitliche Fertigstellung des Bauvorhabens hat.

Grundsätzlich gilt, dass der Auftragnehmer während der vereinbarten Bauzeit an die vereinbarten Preise gebunden ist (sogenannte Festpreisabrede). Nur selten werden zwischen den Vertragsparteien Preisgleitklauseln vereinbart. Dies hat auch seinen Grund darin, dass es angesichts der Anforderungen der Rechtsprechung sehr schwierig ist, wirksam Preisgleitklauseln in den Vertrag einzubeziehen. Erst wenn die vereinbarte Bauzeit aus Gründen überschritten wird, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, hat dieser Anspruch auf eine Preisanpassung. Eine Ausnahme gilt, wenn Umstände eingetreten sind, die die Parteien bei Vertragsabschluss nicht vorhergesehen haben, deren Risiko nach dem Vertrag nicht eine bestimmte Partei zu tragen hat, und die das Festhalten am unveränderten Vertrag unzumutbar erscheinen lassen. In einem solchen Fall kann ein sogenannter Wegfall der Geschäftsgrundlage vorliegen. Allerdings sind auch hier die Anforderungen, die die Rechtsprechung stellt, sehr hoch. Überschaubare Kostensteigerungen oder auch massive Kostensteigerungen bei Einzelpositionen des Leistungsverzeichnisses werden für eine Preisanpassung nach den Grundsätzen über den Wegfall der Geschäftsgrundlage regelmäßig nicht ausreichen. Hier ist stets eine Einzelfallbetrachtung notwendig.

Von nicht minderer Bedeutung für die Parteien ist in der Regel, ob Materialbeschaffungsprobleme zu einer Verlängerung der vereinbarten Ausführungsfristen führen. Insofern gilt, dass es grundsätzlich Sache und Risiko des Auftragnehmers ist, rechtzeitig die erforderlichen Materialien zu beschaffen. Im Einzelfall ist aber auch hier denkbar, dass sich der Auftragnehmer auf „höhere Gewalt“ berufen kann, die ihm die (rechtzeitige) Erfüllung des Vertrages unmöglich macht. Auch dies muss jeweils im Einzelfall betrachtet werden.

Da kein Bauvorhaben ohne ein Mindestmaß an Kooperation der Bauvertragsparteien erfolgreich zu Ende geführt werden kann, tun diese gut daran, nach einer einvernehmlichen Lösung der sich aktuell stellenden Probleme zu suchen. Hilfreich ist dafür, zuvor die eigenen Rechte und Pflichten fachkundig prüfen und bewerten zu lassen.

## **Das Vergabeverfahren in Zeiten von unkalkulierbaren Rohstoffpreisen**

BEITRAG VON LENNART HOLST LL.B. –

„Drum prüfe, wer sich ewig bindet“ – gilt nicht nur für den Abschluss privatrechtlicher Verträge, sondern auch bei der Abgabe von Angeboten im Rahmen einer Ausschreibung. Bei der Abgabe von Angeboten im Rahmen einer Ausschreibung gilt es zu prüfen, welche Preisschwankungsrisiken bestehen und ob diese kalkulierbar sind.

Denn auch wenn sich die Rohstoffpreise, welche Grundlage des Angebots waren, spürbar erhöhen, gilt die Bindefrist und bei einem Zuschlag innerhalb der Bindefrist wird der Vertrag geschlossen – auch wenn dies dem Bieter eventuell zu diesem Zeitpunkt nicht behagt. Ein „Rückzieher“ des Bieters würde einen Schadensersatzanspruch nach sich ziehen.

Angesichts der starken Preisschwankungen häufen sich Entscheidungen der Vergabekammern, dass das Risiko der unkalkulierbaren Preisschwankungen nicht einfach auf die Bieter abgewälzt werden könne. In mehreren Verfahren kamen Vergabekammern für Ausschreibungen im Jahr 2022 zu dem Ergebnis, dass einige Rohstoffpreise (zum Beispiel Stahl) nicht kalkulierbar seien. Dies führe dazu, dass die Bieter in dem Ausschreibungsverfahren ein unkalkulierbares Wagnis eingehen müssten, wenn sie einen festen Preis anbieten müssen. Generell sei es zwar möglich, dem Bieter durch die Festlegungen des Leistungsverzeichnisses Risiken zu übertragen (beispielsweise das Risiko steigender Rohstoffkosten), dies dürfe jedoch nicht zu einem unkalkulierbaren Wagnis führen. Das Leistungsverzeichnis hätte hinsichtlich der betroffenen Rohstoffe eine Preisgleitklausel enthalten müssen.

In den entschiedenen Verfahren rügten die Bieter das Leistungsverzeichnis ohne Preisgleitklausel vor der Angebotsfrist. Als der Rüge nicht abgeholfen wurde, würde ein Nachprüfungsantrag gestellt und die Verfahren sodann gemäß der Entscheidung der Vergabekammern in den Status vor der Veröffentlichung des Leistungsverzeichnisses zurückversetzt.

Für die Praxis gilt mithin, dass bei Zweifeln, ob ein kalkulierbares Angebot abgegeben werden kann, genau bedacht werden sollte, ob ein Angebot mit einem Festpreis abgegeben werden soll. Es sollte in Erwägung gezogen werden prüfen zu lassen, ob eine Preisgleitklausel geboten gewesen wäre. Sofern Zweifel daran bestehen, dass ein Leistungsverzeichnis ohne Preisgleitklausel kalkulierbar ist, bietet sich eine Rüge des Leistungsverzeichnisses an, um zu klären ob eine Ausschreibung ohne Preisgleitklausel zulässig ist. Ist hingegen ein Angebot schon abgegeben, kann die fehlende Preisgleitklausel im Leistungsverzeichnis nicht mehr erfolgreich gerügt werden. Erfolgt dann auf das Angebot innerhalb der Bindefrist der Zuschlag, ist der Vertrag wirksam geschlossen – unabhängig davon, ob die Ausschreibung ohne Preisgleitklausel zulässig war und wie sich die Rohstoffpreise entwickeln.

## **Auszahlung der Energiepreispauschale ab September**

Zum zweiten Entlastungspaket, welches die Regierung auf den Weg gebracht hat, gehört die Energiepreispauschale (EPP), die die stark gestiegenen Energiekosten abmildern

soll. Es handelt sich dabei um einen Betrag von 300,00 EUR, der jedem anspruchsberechtigten deutschen Bürger einmalig ausgezahlt werden soll, unabhängig von Vermögen oder Familienstand.

Zu den Anspruchsberechtigten gehören unbeschränkt Steuerpflichtige, die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb, aus selbstständiger oder nicht selbstständiger Tätigkeit erzielen. Inzwischen wurde entschieden, dass auch die sog. „Minijobber“ die EPP erhalten dürfen. Keinen Anspruch auf die Auszahlung haben dagegen Arbeitslose, Studierende und Empfänger von Versorgungsbezügen wie z.B. Pensionäre oder Rentner. Wenn diese allerdings daneben noch einer aktiven Beschäftigung nachgehen, entsteht dadurch ein Anspruch auf die EPP.

Die Auszahlung erfolgt in der Regel im September 2022 für diejenigen durch den Hauptarbeitgeber, die am 01.09.2022 in einem ersten Dienstverhältnis mit Steuerklasse I bis V stehen oder als geringfügig Beschäftigte tätig sind. Es handelt sich hierbei grundsätzlich um zusätzlichen steuerpflichtigen Arbeitslohn, der allerdings nicht sozialversicherungspflichtig ist.

Es ist keine Voraussetzung, dass am 01.09.2022 ein aktives Beschäftigungsverhältnis vorliegt. Ein Anspruch auf die EPP entsteht auch dann, wenn irgendwann im Jahr 2022 ein solches vorlag. Die Auszahlung erfolgt dann allerdings erst mit Abgabe der Einkommensteuererklärung 2022 und der entsprechenden Einkommensteuerfestsetzung. Selbiges Verfahren gilt für die Steuerpflichtigen, die hauptsächlich Gewinneinkünfte erzielen und keine Vorauszahlungen entrichten. Leisten Steuerpflichtige Vorauszahlungen, erfolgt die Berücksichtigung der EPP dadurch, dass der Vorauszahlungsbetrag des 3. Quartals entsprechend vermindert wird. Liegt der Vorauszahlungsbetrag allerdings unter 300,00 EUR, wird der Vorauszahlungsbetrag auf 0,00 EUR gemindert. Den restlichen Betrag erhalten die Anspruchsberechtigten über die Einkommensteuerveranlagung.

### **Erhöhung des Mindestlohns und der Minijobgrenze**

Die Höchstgrenze für eine geringfügig entlohnte Beschäftigung (Geringfügigkeitsgrenze) beträgt seit dem Jahr 2013 unverändert 450,00 EUR monatlich, während die durchschnittlichen Löhne und Gehälter seither deutlich gestiegen sind. Die Politik hat sich der Situation nun angenommen und entsprechende Anpassungen vorgenommen.

Zum 01.10.2022 erhöht sich die Geringfügigkeitsgrenze für einen Minijob auf 520,00 EUR im Monat. Dieser Betrag orientiert sich an einer Wochenarbeitszeit von 10 Stunden zu Mindestlohnbedingungen. Damit passt sich der Betrag auch dem gestiegenen Mindestlohn an. Dieser wird zum gleichen Zeitpunkt auf einen Bruttostundenlohn von 12,00 EUR erhöht.

Zu den Anpassungen gehört auch die Neufestsetzung der Beträge für einen Midijob. Dieser liegt ab dem 01.10.2022 vor, wenn ein Arbeitnehmer im Monat zwischen 520,00 EUR und 1.600,00 EUR verdient. Dazu wird der Arbeitgeberbeitrag oberhalb der Geringfügigkeitsgrenze zunächst auf die für einen Minijob zu leistenden Pauschalbeiträge

in Höhe von 28 % angeglichen und gleitend auf den regulären Sozialversicherungsbeitrag abgeschmolzen.

### **Schutzprogramm für von Kriegsfolgen betroffene Unternehmen**

Für die vom Ukraine-Krieg besonders betroffenen Unternehmen wurden Schutzprogramme ins Leben gerufen, um diese Unternehmen zu unterstützen.

Bereits gestartet sind die Erweiterungen bei den Bund-Länder-Bürgschaftsprogrammen. Dies betrifft die Bürgschaftsbanken und das Großbürgschaftsprogramm. Hier können Anträge seit dem 29.04.2022 gestellt werden. Die Entscheidung über den Antrag erfolgt jedoch erst nach der beihilferechtlichen Genehmigung.

Über das sog. „KfW-Sonderprogramm UBR 2022“ soll kurzfristig die Liquidität der vom Ukraine-Krieg nachweislich betroffenen Unternehmen gesichert werden. Unternehmen aller Größenklassen und Branchen erhalten Zugang zu zinsgünstigen Krediten mit weitgehender Haftungsfreistellung der Hausbanken. Zusätzlich wird eine Konsortialfinanzierungsvariante mit substanzieller Risikoübernahme angeboten. Als Zugangsvoraussetzung gilt die nachgewiesene Betroffenheit, die aus den Sanktionen gegenüber Russland und Belarus oder den Kriegshandlungen in der Ukraine resultieren. Das KfW-Kreditprogramm ist gemäß Krisenrahmen der Europäischen Kommission für staatliche Beihilfen („Temporary-Crisis-Framework“) bis zum 31.12.2022 befristet.

Gefördert werden Investitions- und Betriebsmittelkredite für kleine, mittelständische und große Unternehmen ohne Umsatzgrößenbeschränkung. Dafür gewährt die KfW den Hausbanken eine 80%ige Haftungsfreistellung für Kredite an mittelständische Unternehmen (bis max. 500 Mio. EUR Jahresumsatz) und 70%ige Haftungsfreistellung für Kredite an große Unternehmen.

### **Bürgerliche Kleidung ist keine Betriebsausgabe**

Immer wieder kommt es zu unterschiedlichen Auffassungen zwischen Steuerpflichtigen und der Finanzverwaltung, wenn es um die steuerliche Anerkennung von Aufwendungen geht, die auch der privaten Vermögensebene zugeordnet werden könnten.

Ein solcher Fall wurde Anfang des Jahres durch den Bundesfinanzhof entschieden. Bei dem Steuerpflichtigen handelte es sich um einen selbstständigen Trauerredner, der in seiner Gewinnermittlung Kosten für die Anschaffung und Reinigung von Berufskleidung als Betriebsausgabe für sich und seine Ehefrau, die als Angestellte in seinem Betrieb arbeitete, geltend machte. Es handelte sich dabei um bürgerliche schwarze Kleidungsstücke, welche nur für die Arbeit gedacht seien. Da es von einem Trauerredner und seinen Angestellten erwartet wird, dass diese sich schwarz kleiden, sei die Anschaffung beruflich veranlasst.

Grundsätzlich handelt es sich bei Aufwendungen für bürgerliche Kleidung immer um notwendige Kosten der privaten Lebensführung. Das gilt selbst dann, wenn die bürgerliche Kleidung ausschließlich beruflich getragen wird. Ausgenommen davon ist spezielle Berufskleidung, die privat nicht getragen werden kann, wie (Polizei-)Uniformen.



## Unternehmenszuordnung einer PV-Anlage durch Einspeisevertrag

Während einige Gegenstände schon mit der Absicht angeschafft werden nur privat oder nur beruflich genutzt zu werden, liegt bei anderen Gegenständen eine gemischte Nutzung vor oder eine endgültige Zuordnung findet erst nach Anschaffung statt. Auf der sichersten Seite sind Steuerpflichtige, wenn sie dem Finanzamt zeitnah der Anschaffung oder Herstellung mitteilen, wie der Gegenstand zugeordnet wird. So werden fehlerhafte Berücksichtigungen und ggf. besondere Vorgaben durch neue Rechtsprechungen vermieden.

Findet die Zuordnung trotzdem erst einige Zeit nach der Anschaffung statt, sind einige Besonderheiten zu beachten. Liegen innerhalb der Dokumentationsfrist, also der gesetzlichen Abgabefrist der Umsatzsteuerjahreserklärung, nach außen hin objektiv erkennbare Anhaltspunkte für eine Zuordnung vor, sind diese maßgeblich. Sollten diese Anhaltspunkte nicht vorhanden oder zweifelhaft sein, sollte die getroffene Zuordnung innerhalb der Frist gegenüber dem Finanzamt erklärt werden.

In dem Fall vor dem Bundesfinanzhof (BFH) schaffte sich ein Steuerpflichtiger eine PV-Anlage an, für die er zunächst weder Voranmeldungen noch anderen Erklärungen beim Finanzamt abgab. Erst nach Ablauf der gesetzlichen Abgabefrist reichte er eine Umsatzsteuererklärung für das Jahr der Anschaffung ein. Aus dieser war ersichtlich, dass er die PV-Anlage komplett dem Unternehmensvermögen zuordnete. Das Finanzamt verweigerte den Vorsteuerabzug, die Zuordnung sei zu spät vorgenommen worden. Jedoch hat die tatsächliche Zuordnung konkludent stattgefunden durch Abschluss eines Einspeisevertrags in dem die Anlage komplett erfasst wird. Der Abschluss dessen erfolgte innerhalb der gesetzlichen Abgabefrist und damit rechtzeitig.

**Anmerkung:** Der BFH hat ebenfalls am 04.05.2022 ein weiteres Urteil zu der Thematik der Unternehmenszuordnung gefällt. Hierbei ging es um die Zuordnung eines gemischt genutzten Grundstücks. Die Entscheidung fiel aber nach den gleichen Grundsätzen, wie auch in diesem Urteil und kann damit grundsätzlich auf Unternehmenszuordnungen angewendet werden. In solchen Fällen wenden Sie sich am besten schon vor Beginn der Lieferung oder Leistung bei gemischt genutzten Gegenständen an Ihren Berater.

## Berechnungen eines Statikers sind keine Handwerkerleistungen

Zu den Steuerermäßigungen, die jeder Steuerpflichtige neben seinen berufsbezogenen Aufwendungen geltend machen kann, gehören insbesondere Handwerkerleistungen. Diese entfallen auf Erhaltungs-, Renovierungs-, und Modernisierungsmaßnahmen im eigenen Haushalt. Nicht typisch sind in diesen Fällen Aufwendungen für einen Statiker. Darüber entschied nun der Bundesfinanzhof (BFH) in einem Urteil.

Ein Ehepaar bewohnte ein eigenes Haus. Für eine anstehende Dachreparatur beauftragte es einen Statiker. Die Firma, die später die Reparatur ausführen sollte, riet den Steuerpflichtigen dazu. Also führte erst der Statiker, anschließend die Handwerker ihre Arbeiten aus. Das Ehepaar gab anschließend auch beides in der Einkommensteuererklärung als Handwerkerleistungen an. Allerdings erkannte das Finanzamt die Kosten des Statikers nicht an, das Finanzgericht später schon. Da die Leistung des Statikers in direktem Zusammenhang mit den Handwerkerleistungen

stunden und diese nur nach der statistischen Berechnung durchgeführt werden konnten, seien insgesamt Handwerkerleistungen gegeben.

Der BFH entschied sich letztendlich aber gegen eine Anerkennung als Handwerkerleistung. Maßgebend für die Entscheidung war insbesondere die Tatsache, dass ein Statiker nicht handwerklich tätig wird. Dafür ist es auch unerheblich, dass seine Leistung in direktem Zusammenhang mit einer Handwerkerleistung steht. Beides ist getrennt voneinander zu beurteilen, gänzlich unabhängig von den Arbeiten zueinander. Anders wäre es, wenn der Handwerksbetrieb das Dach auf seine Funktionsfähigkeit überprüft hätte. Hierbei handelt es sich um anerkannte Handwerkerleistungen, die steuermindernd angesetzt hätten werden können.

### **Einheitliche Entschädigung bei mehreren Teilleistungen**

Entsteht in einem Veranlagungszeitraum unüblicherweise eine Zusammenballung von bestimmten Einkünften, wie etwa durch eine Betriebsveräußerung oder eine einmalige Entschädigungszahlung des Arbeitgebers, können außerordentliche Einkünfte vorliegen, die im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung ermäßigt zu besteuern sind.

Ein Arbeitnehmer verlor aufgrund von Umstrukturierungsmaßnahmen seinen bisherigen Arbeitsplatz. Das Arbeitsverhältnis sollte an einem bestimmten Tag enden. Würde er vorher eine Neuanstellung finden, stünde ihm eine Zusatzabfindung zu. So kam es letztendlich auch. Der Arbeitnehmer erhielt daraufhin eine Sozialplanabfindung, im darauffolgenden Jahr eine Zusatzabfindung sowie eine Starterprämie. Für die Entschädigungszahlungen begehrte er den Ansatz als außerordentliche Einkünfte. Dies wurde ihm jedoch erst durch das Finanzamt und schließlich vom Finanzgericht. Für den Ansatz als außerordentliche Einkünfte müsste eine Zusammenballung vorliegen, da die Zahlungen aber innerhalb von zwei statt einem Veranlagungszeitraum erfolgten, ist eine Zusammenballung nicht gegeben.

Da alle Zahlungen aufgrund desselben Ereignisses ausgezahlt wurden – der Beendigung des Arbeitsverhältnisses – liegt nicht jedes Jahr nur ein Ereignis mit entsprechender Entschädigung vor, sondern insgesamt eine einheitliche Leistung, die sich auf zwei Jahre erstreckt. Würden Entschädigungen aufgrund mehrerer Schadensereignisse anfallen, würden mehrere Leistungen vorliegen und für sich zu beurteilen sein. Somit wurde zu Recht entschieden, dass es an einer Zusammenballung fehlt, so der Bundesfinanzhof.

### **Zahlungen zur Auffüllung einer Rentenanwartschaft**

Wurde ein Vertrag über eine zusätzliche Altersvorsorge abgeschlossen, ist damit zu rechnen, dass dieser rechtmäßig zum Güterausgleich im Scheidungsfall herangezogen werden kann.

So hatte ein verheirateter angestellter Rechtsanwalt in einem vom Bundesfinanzhof am 19.08.2021 entschiedenen Fall einen zusätzlichen Rentenvertrag bei seinem Versorgungswerk abgeschlossen, in den er regelmäßig einzahlte. Als er sich scheiden ließ, entschied das zuständige Familiengericht, dass er einen Teil seiner erworbenen Rentenanwartschaft seiner Frau übertragen muss. Nach der Übertragung ergab sich für ihn die Möglichkeit, den Verlust durch eine Einzahlung hälftig wieder aufzufüllen. Dem

kam der Rechtsanwalt nach und gab den Betrag als Werbungskosten an, den das Finanzamt daraufhin aber als (nur beschränkt abziehbare) Sonderausgaben deklarierte.

Grundsätzlich ist die Annahme, dass es sich um vorweggenommene Werbungskosten handeln könnte, nachvollziehbar. Entscheidend bei der Beurteilung ist jedoch die einkommensteuerrechtliche Qualifizierung. Da der angestrebte Rentenbetrag durch den Ausgleich gemindert wurde, hat die Zahlung zum Verlustausgleich die Sicherung des Zuflusses von Alterseinkünften in angestrebter Höhe zur Folge. In diesem Fall hat deswegen ein Ansatz als Sonderausgabe zu erfolgen und nicht als Werbungskosten.

### **Nachweisgesetz – Änderungen seit dem 01.08.2022**

In Deutschland ist im sog. Nachweisgesetz geregelt, welchen Informations- und Dokumentationspflichten Arbeitgeber nachkommen müssen. Zum 01.08.2022 kamen einige Ergänzungen hinzu und die neue Fassung gilt ab diesem Zeitpunkt für alle Neueinstellungen. Zusätzlich sind nun folgende Punkte schriftlich zu dokumentieren:

- jeweils getrennte Angaben zu den unterschiedlichen Bestandteilen des Arbeitsentgelts (Zusammensetzung und Höhe sowie Überstundenvergütungen, Zuschläge, Zulagen, Prämien und Sonderzahlungen) und Art und Fälligkeit der Auszahlungen
- das Enddatum oder bei einem befristeten Arbeitsverhältnis die Dauer
- die vereinbarte Arbeitszeit, vereinbarte bzw. vorgesehene Ruhepausen und Ruhezeiten
- bei Schichtarbeit die Art des Schichtsystems, der Schichtrhythmus und die Voraussetzungen für Schichtänderungen
- falls vereinbart, die Möglichkeit zur Überstundenanordnung und deren Voraussetzungen
- bei Vereinbarung einer Probezeit deren Dauer
- ggf. freie Wahl des Arbeitsorts durch den Arbeitnehmer
- wenn der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer eine betriebliche Altersversorgung über einen Versorgungsträger zusagt, der Name und die Anschrift dieses Versorgungsträgers, wenn nicht der Versorgungsträger dazu verpflichtet ist, den Arbeitnehmer selbst zu informieren
- ein etwaiger Anspruch auf Fortbildung, die durch den Arbeitgeber zur Verfügung gestellt wird
- das bei der Kündigung des Arbeitsverhältnisses vom Arbeitgeber und Arbeitnehmer einzuhaltende Verfahren, mindestens das Schriftformerfordernis und die Fristen für die Kündigung des Arbeitsverhältnisses sowie die Frist zur Erhebung einer Kündigungsschutzklage

Bereits am ersten Tag muss die Niederschrift mit den Namen und den Anschriften der Vertragsparteien, Informationen zum Arbeitsentgelt und seiner Zusammensetzung sowie über die Arbeitszeiten vorliegen. Nur die restlichen Nachweise dürfen innerhalb der

folgenden sieben Kalendertage noch nachgereicht werden. Bei einem bestehenden Arbeitsverhältnis vor dem 01.08.2022 muss der Arbeitgeber ebenfalls schriftlich über die wesentlichen Arbeitsbedingungen informieren, sofern vom Arbeitnehmer gewünscht.

### **Corona-Sonderregelung: telefonische Krankschreibung**

Angesichts der steigenden Infektionszahlen hat der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) die Corona-Sonderregelung für eine telefonische Krankschreibung wieder aktiviert.

Diese gilt vorerst befristet bis 30.11.2022. Aufgrund dieser Sonderregelung können Versicherte, die an leichten Atemwegserkrankungen leiden, telefonisch bis zu 7 Tage krankgeschrieben werden. Dabei müssen sich die Ärzte durch eine eingehende telefonische Befragung persönlich vom Zustand des Patienten überzeugen. Ebenso kann eine einmalige Verlängerung der Krankschreibung telefonisch für weitere 7 Kalendertage ausgestellt werden.

### **Keine gesetzliche Regelung zur Heizperiode**

Gerade jetzt bei den steigenden Energiekosten stellt sich die Frage: Gibt es eine gesetzliche Regelung zur Heizperiode? Die Antwort lautet nein. Der Zeitraum vom 01.10. bis zum 30.04. hat sich jedoch auch in der Rechtsprechung als Heizperiode durchgesetzt. Während dieser Zeit ist die einwandfreie Funktion der Heizungsanlage sicherzustellen. Abweichungen sind allerdings je nach Region und Witterung möglich.

Bezüglich einzuhaltender Mindesttemperaturen sind innerhalb des oben genannten Zeitraums 20 bis 22 °C zu gewährleisten. Nachts (zwischen 24 Uhr und 6 Uhr) kann diese Temperatur auf mindestens 16 °C abgesenkt werden. Mieter sind nicht verpflichtet die Wohnung bzw. das Haus zu heizen, solange sie dafür sorgen, dass keine Kälteschäden entstehen.

In der übrigen Zeit, also vom 01.05. bis 30.09. gelten andere Richtwerte und der Vermieter ist verpflichtet, die Heizungsanlage anzustellen, wenn abzusehen ist, dass die Außentemperaturen unter 16 °C fallen. Auch hier muss der Mieter dafür sorgen, dass die Temperaturen in den Räumen keine Schäden durch Auskühlen verursachen.

### **Vorkaufsrecht des Mieters**

Bei der Umwandlung einer Immobilie in Wohnungseigentum muss der Eigentümer dem derzeitigen Mieter die Möglichkeit geben, die Mietwohnung zu kaufen, bevor es ein Dritter tut (Vorkaufsrecht).

Die in einem Kaufvertrag über eine mit einem Vorkaufsrecht des Mieters belastete Eigentumswohnung zwischen dem Vorkaufsverpflichteten (Verkäufer) und dem Dritten (Erstkäufer) getroffene Abrede, wonach der Vorkaufsberechtigte (Mieter) einen höheren Preis zu bezahlen hat als der Erstkäufer, stellt eine in Bezug auf den höheren Preis unzulässige und deshalb insoweit unwirksame Vereinbarung zu Lasten Dritter dar.

Dieser Entscheidung des Bundesgerichtshofs (BGH) vom 23.02.2022 lag folgender Sachverhalt zugrunde: Eine Mieterin in Berlin nutzte ihr Vorkaufsrecht und hatte sich mit

dem Besitzer auf einen Kaufpreis von ca. 163.000,00 EUR geeinigt. Der andere Käufer hätte die Wohnung laut Kaufvertrag jedoch günstiger erworben, falls sie noch vermietet sein sollte. Die BGH-Richter entschieden zugunsten der Mieterin, sodass diese auch nur den geringeren Betrag von ca. 147.000,00 EUR zahlen musste.

### **Keine vollständige Privatsphäre bei Getrenntleben**

In einem von den Richtern des Oberlandesgerichts Bamberg am 01.04.2022 entschiedenen Fall lebte ein Ehepaar getrennt in der Ehwohnung (200 m<sup>2</sup> Wohnfläche und 1.800 m<sup>2</sup> Grundstück).

Die Frau beantragte nach drei Monaten die Zuweisung der Wohnung zur alleinigen Nutzung, da sie das Zusammenleben mit ihrem Mann innerhalb eines Hauses für unzumutbar hielt. Sie verlangte eine umfassende Privatsphäre und wollte ferner wissen, wann sich ihr Ehemann im gemeinsamen Haus aufhalten wird.

Leben die Ehegatten voneinander getrennt oder will einer von ihnen getrennt leben, so kann ein Ehegatte verlangen, dass ihm der andere die Ehwohnung oder einen Teil zur alleinigen Benutzung überlässt, soweit dies auch unter Berücksichtigung der Belange des anderen Ehegatten notwendig ist, um eine unbillige Härte zu vermeiden.

Ein Anspruch auf vollumfängliche Privatsphäre in der gesamten Ehwohnung sowie auf Kenntnis der Anwesenheitszeiten des anderen Ehegatten besteht während des Getrenntlebens innerhalb der Ehwohnung nicht. Das würde den anderen Ehepartner unzumutbar in seinem freien Nutzungsrecht einschränken. Die Frau hatte somit vor Gericht keinen Erfolg.

### **Stiefkindadoption**

Grundsätzlich kann eine Adoption ausgesprochen werden, wenn dies dem Wohl des Kindes dient und zu erwarten ist, dass zwischen dem Annehmenden und dem Kind ein Eltern-Kind-Verhältnis entsteht.

Vor allem bei der Stiefkindadoption ist das schützenswerte Interesse des Kindes an der Aufrechterhaltung der familiären Bande zu seinem leiblichen anderen Elternteil zu beachten, wenn dieses Band infolge der Stiefkindadoption durchtrennt würde.

Für die Adoption des Kindes durch den Stiefelternteil kann dabei etwa sprechen, dass zwischen Kind und dem durch die Adoption zurücktretenden leiblichen Elternteil keine Beziehung (mehr) besteht, etwa weil dieser verstorben oder unbekannt ist oder die Beziehung so stark gelockert ist, dass sich das zwischen dem Kind und dem leiblichen Elternteil bestehende Eltern-Kind-Verhältnis nur noch als leere rechtliche Hülle darstellt.

In einem vom Oberlandesgericht Oldenburg am 08.04.2022 entschiedenen Fall wurde eine Adoption abgelehnt. Der leibliche Vater hatte zunächst seine Einwilligung in die Adoption erklärt, diese aber im Hinblick auf die erwartete Haftentlassung wieder zurückgenommen. Das Kind erklärte, dass der von ihm ebenfalls als „Papa“ bezeichnete Stiefvater sich sehr gut um es kümmert, indem er z. B. für das Kind kocht und es zur

Schule bringt. Das Kind hatte aber ebenso auch den Wunsch geäußert, häufiger Kontakt zu seinem leiblichen Vater haben zu können und diesen ebenfalls als Vater angesehen.

### **Form- und fristgerechte Anfechtung einer Erbausschlagung**

Die formgerechte Anfechtungserklärung bezüglich einer vorausgegangenen Erbausschlagung erfordert bei Abgabe der Erklärung in öffentlich beglaubigter Form den Eingang der Originalurkunde beim Nachlassgericht.

Die Übermittlung der als Papierurkunde erstellten notariell beglaubigten Anfechtungserklärung in Gestalt einer pdf-Datei über das besondere elektronische Anwaltspostfach an das Nachlassgericht reicht zur Wahrung der erforderlichen Form für eine wirksame Anfechtung der Erbausschlagung nicht aus.

Die Anfechtungserklärung kann nur binnen sechs Wochen erfolgen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in welchem der Anfechtungsberechtigte von dem Anfechtungsgrund Kenntnis erlangt.

So hatten in dem vom Oberlandesgericht Bamberg entschiedenen Fall Geschwister eine Ausschlagungserklärung angefochten. Eine beglaubigte pdf-Datei ging per besonderem Anwaltspostfach raus und das Original wurde per Post hinterhergeschickt. Dieses kam jedoch nach Ablauf der Frist beim zuständigen Gericht an und konnte damit die Erbausschlagung nicht mehr aufheben.

### **Hälftige Haftung bei Unfall auf einem Parkplatz**

Auf Fahrgassen eines Parkplatzes, die vorrangig der Parkplatzsuche dienen und nicht dem fließenden Verkehr, gilt nicht die Vorfahrtsregel „rechts vor links“. Die Fahrer sind vielmehr verpflichtet, defensiv zu fahren und die Verständigung mit dem anderen Fahrer zu suchen. Das Oberlandesgericht Frankfurt am Main (OLG) hat mit seiner Entscheidung vom 22.06.2022 eine hälftige Haftungsquote für die Unfallfolgen auf einem Parkplatz eines Baumarktes ausgesprochen.

Etwas anderes gilt nur, wenn die angelegten Fahrspuren eindeutig und unmissverständlich Straßencharakter haben und sich bereits aus ihrer baulichen Anlage ergibt, dass sie nicht der Suche von freien Parkplätzen dienen, sondern der Zu- und Abfahrt der Fahrzeuge.

### **Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz zum 01.01.2023**

Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz tritt zum 01.01.2023 in Kraft und gilt für in Deutschland ansässige Unternehmen ab einer Größe von 3.000 Mitarbeitern (ab 01.01.2024: 1.000 Mitarbeiter). Diese werden dazu verpflichtet, ihrer menschenrechtlichen Verantwortung und Sorgfaltspflicht in ihren Lieferketten besser nachzukommen. Zu den Sorgfaltspflichten der Unternehmen zählen:

- Einrichtung eines Risikomanagements und Durchführung einer Risikoanalyse
- Verabschiedung einer Grundsatzerklärung der unternehmerischen Menschenrechtsstrategie

- Verankerung von Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich und gegenüber unmittelbaren Zulieferern
- sofortige Ergreifung von Abhilfemaßnahmen bei festgestellten Rechtsverstößen
- Einrichtung eines Beschwerdeverfahrens im Falle von Rechtsverstößen
- Dokumentations- und Berichtspflicht für die Erfüllung der Sorgfaltspflichten

Die Verantwortung der Unternehmen erstreckt sich auf die gesamte Lieferkette, wobei die Unternehmensverantwortung nach dem Grad der Einflussmöglichkeit abgestuft ist.

Die Elemente menschenrechtlicher Sorgfalt gelten zunächst für die Unternehmen selbst sowie für unmittelbare Zulieferer. Menschenrechtsrisiken bei mittelbaren Zulieferern, d. h. in den tieferen Gliedern der Lieferkette, müssen analysiert und adressiert werden, wenn Unternehmen darüber substantiiert Kenntnis erlangen. Auch wenn kleine und mittlere Unternehmen nicht direkt unter das Gesetz fallen, sind sie doch ggf. als Zulieferer für größere Abnehmer ihrer Produkte und Dienstleistungen in die Thematik involviert.

**Fälligkeitstermine**

Fällig am

Umsatzsteuer (mtl.), Lohn- u. Kirchenlohnsteuer, Soli-Zuschlag (mtl.), Einkommen-, Kirchen-, Körperschaftsteuer, Soli-Zuschlag	12.09.2022
Sozialversicherungsbeiträge	28.09.2022

**Basiszinssatz**

seit 01.07.2016 = - 0,88 %

nach § 247 Abs. 1 BGB maßgeblich für die  
Berechnung von Verzugszinsen

01.01.2015 – 30.06.2016 = - 0,83  
%

01.07. – 31.12.2014 = - 0,73 %

01.01. – 30.06.2014 = - 0,63 %

Ältere Basiszinssätze finden Sie im Internet unter: <http://www.bundesbank.de/>  
Basiszinssatz

**Verzugszinssatz ab 01.01.2002:**

ab 01.01.2020 (§ 288 BGB)

Rechtsgeschäfte mit Verbrauchern:	Basiszinssatz + 5 Prozentpunkte
Rechtsgeschäfte mit Nichtverbrauchern (abgeschlossen bis 28.7.2014):	Basiszinssatz + 8 Prozentpunkte
(abgeschlossen ab 29.7.2014):	Basiszinssatz + 9 Prozentpunkte zzgl. 40,00 EUR Pauschale



**Verbraucherpreisindex\***

2022	Juli	118,4
	Juni	117,4
	Mai	117,3
	April	116,2
	März	115,3
	Februar	112,5
	Januar	111,5
2021	Dezember	111,1
	November	110,5
	Oktober	110,7
	September	110,1
	August	110,1

\* (2015= 100)

Ältere Verbraucherpreisindizes finden Sie im Internet unter:

<https://www.destatis.de> - Konjunkturindikatoren - Verbraucherpreisindex

Alle Beiträge sind nach bestem Wissen zusammengestellt. Eine Haftung für deren Inhalt kann jedoch nicht übernommen werden. Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.